

## VIII. Handwerk

### Vorbemerkung

#### Methodischer Hinweis

Der Abrechnung der Handwerksleistungen liegt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen, gültig ab 1. Januar 1968, zugrunde. Diese Systematik gestattet keinen direkten Vergleich mit den bis zum Jahrgang 1968 des Statistischen Jahrbuchs veröffentlichten Handwerkszweigen, auch nicht bei gleichen Zweigbezeichnungen. Ein Vergleich mit der neuen Betriebssystematik der Industrie ist nicht in jedem Fall möglich.

1972 wurden Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit überwiegend industrieller Produktion bzw. Bau- und Montageproduktion in volkseigene Betriebe umgewandelt. Diese sozialökonomische Veränderung, die sich in den Kennziffern Betriebe, Berufstätige und Leistung widerspiegelt, ist beim Vergleich mit den Vorjahren zu berücksichtigen.

#### Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Produktionsgenossenschaften des Handwerks sind sozialistische Betriebe, die sich durch freiwilligen Zusammenschluß von Handwerkern bilden, um durch eine wirksamere Ausnutzung der Kapazitäten die dem Handwerk gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Reparatur- und Dienstleistungen für die Bevölkerung besser und mit höherer Effektivität zu erfüllen.

Die ökonomische Grundlage der Produktionsgenossenschaften ist das genossenschaftliche Eigentum an den Produktionsmitteln. Der Vergesellschaftungsprozeß der Produktionsmittel vollzieht sich in den Produktionsgenossenschaften in zwei Stufen.

In der Stufe I können die Mitglieder beim Eintritt in die Produktionsgenossenschaften ihre Grundmittel zur Nutzung und genossenschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen oder können sie einbringen.

In der Stufe II sind die Grundmittel der Mitglieder in die Produktionsgenossenschaft einzubringen. Die Grundmittel werden mit der Übernahme genossenschaftliches Eigentum.

#### Private Handwerksbetriebe

Private Betriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, sowie Betriebe, deren Inhaber in der Gewerberolle eingetragen sind (auch als Kleinindustriebetriebe bezeichnet).

In der Regel dürfen nicht mehr als 10<sup>1</sup> (bei Beschäftigung von Schwerbeschädigten 11) fremde Arbeitskräfte beschäftigt werden. Ein Lehrling je Lehrjahr wird der Arbeitskräftezahl nicht zugerechnet.

#### Produzierendes, Bau- und dienstleistendes Handwerk

Zum produzierenden Handwerk gehören die Betriebe, die Erzeugnisse aus eigenem oder von Kunden geliefertem Material hersteilen, Kundenmaterial oder Kundenerzeugnisse bearbeiten oder Reparaturen oder Montagen ausführen. Bauhandwerk siehe auch Abschnitt VII. Das dienstleistende Handwerk umfaßt Betriebe, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit tätig sind, ohne Gebrauchswerte zu schaffen, z.B. Friseure und Schädlingsbekämpfer.

#### Handwerkszweige, Hauptberufsgruppen und Berufsgruppen

Die Handwerksbetriebe, deren Inhaber die Meisterprüfung abgelegt haben und in der Handwerksrolle eingetragen sind, werden entsprechend den Handwerksberufen zu Berufsgruppen, Hauptberufsgruppen und Handwerkszweigen zusammengefaßt. Alle übrigen Betriebe sind jeweils entsprechend ihrer Hauptleistung der betreffenden Berufsgruppe zugeordnet.

#### Leistungsarten

Die Betriebsleistungen sind entsprechend ihrem Charakter wie folgt untergliedert:

Produktion aus eigenem Material — Verarbeitung von käuflich erworbenem, betriebseigenem Material zu Fertigerzeugnissen.

Produktion aus Kundenmaterial und Lohnarbeiten — Be- bzw. Verarbeitung von Kundenmaterial. Der Wert des Kundenmaterials ist in dem ausgewiesenen Wert nicht enthalten.

Reparaturleistungen — Leistungen zur Werterhaltung. Die eigenen Reparaturmaterialien sind im Wert der Leistungen enthalten. Bau-reparaturen sind hier nicht einbezogen.

Bau- und Montageproduktion — siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VII.

Die Industriepreisreform erhöhte ab 1967 das Volumen der Bau- und Montageproduktion; alle zurückliegenden Jahre wurden vergleichbar gemacht.

Dienstleistungen — Leistungen (z.B. auf dem Gebiet der Hygiene und der Volksgesundheit), die keine Gebrauchswerte hervorbringen.

Der Verkauf fertig bezogener Handelsware ist nicht in die Leistungen einbezogen.

Die Bewertung der Leistungen erfolgt zu den in Rechnung gestellten Beträgen (Herstellerebgepreisen), jedoch ohne Verbrauchs-abgaben, sofern sie auf das Fertigerzeugnis erhoben werden. Ab 1967 ist unter Herstellerebgepreis der entsprechend der neuen Preis-regelung (3. Etappe der Industriepreisreform) in Rechnung gestellte Betrag einschließlich Verbrauchsabgabe zu verstehen.

Die Betriebsleistungen der Produktionsgenossenschaften des Handwerks beziehen sich auf den Zeitraum seit Jahresbeginn; sofern die PGH im laufenden Jahr gegründet wurden, ab Gründungstag.

#### Berufstätige, Genossenschaftsmitglieder usw

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.